

Kennziffern als „Meßplatte“ der ökonomischen Entwicklung der Materialwirtschaft nicht genügend die Effektivitätserhöhung der Rationalisierungsmaßnahmen zum Ausdruck bringt, ist, die Erfassung und der Ausweis der Daten wie auch der Kosten der Materialwirtschaft zu verbessern. In den Haushaltsbüchern wie im Betriebsplan 19G7 sind aussagekräftige Kennziffern und deren Entwicklung auszuweisen. Über den ökonomischen Verlauf und den erreichten Stand ist in den Quartalsanalysen, den Rechenschaftslegungen wie auch im Geschäftsbericht einzugehen.

§ 6

Der Produktionsmittelhandel der chemischen Industrie hat zur Verbesserung der Versorgung das Handelsortiment so zu entwickeln, daß eine weitere Verkürzung der Lieferfristen erreicht wird. Die Realisierung dieser Aufgabe ist in enger Zusammenarbeit mit den Bilanzorganen, Lieferbetrieben und Bankorganen zu verbinden mit der Änderung der Proportionierung der Vorräte zur Erhöhung disponibler Bestände, dem ökonomischen Aufbau von Handelsvorräten, entsprechend einer dem Minister für Chemische Industrie vom Hauptdirektor des Staatlichen Chemie-Kontors vorzulegenden Nomenklatur. Diese Maßnahmen haben zum Ziel, über die Entwicklung des Produktionsmittelhandels zum volkswirtschaftlichen Vorratshalter und zur Konzentration der Bestände eine Reduzierung der Bestandsfonds insgesamt zugunsten des Fonds für den Produktionsverbrauch zu erreichen. Der Abschluß der Etappen ist gemäß Ziff. 6.2. des Maßnahmeplanes zur Rationalisierungskonzeption des Ministeriums für Chemische Industrie bis 30. April 1967 für 1967 zu sichern. Der Hauptdirektor des Staatlichen Chemie-Kontors wie auch die Generaldirektoren der WB Allgemeine Chemie bzw. Pharmazeutische Industrie, denen Betriebe des Produktionsmittelhandels unterstehen, haben für alle Positionen mit einer Lieferfrist von mehr als 30 Tagen eine Begründung für die ungenügende Lieferfähigkeit zu erbringen.

§ 7

Einflußnahme auf die planmäßige Beslandhöhe bei den Verbrauchern durch die Bilanzorgane

Zur besseren Wahrnehmung der staatlichen Funktion bezüglich der übertragenen Bilanzverantwortlichkeit ist das Informationssystem mit den Industriebankfilialen wie auch der Statistik so zu vereinbaren, daß bei Überschreitung der Vorratsnormativen der Verbraucher die Voraussetzung gegeben ist, eine zeitliche Aussetzung der Belieferung zu verfügen, um das Entstehen planwidriger Bestände zu verhindern. Weiterhin haben die Generaldirektoren mit der Industriebankfiliale solche Maßnahmen zu ergreifen, die sichern, daß Betriebe, die ihren Verbindlichkeiten gegenüber anderen Lieferwerken nicht fristgemäß nachkommen, keine solchen Erzeugnisse mehr beziehen können, die ihre planwidrigen Bestände erhöhen.

§ 8

Öffentlichkeitsarbeit

In Verbindung mit den Aufgaben der Sicherung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Entwicklung der materiellen Umlaufmit-

telbestände und dieser Anordnung sich ergebende gute und übertragungswürdige Beispiele sind publizistisch für die Öffentlichkeit auszuwerten und mittels Erfahrungsaustausch zu nutzen.

§ 9

Verwendung der Kreditreserve

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen haben die Generaldirektoren zu sichern, daß bei der Vorlage der Quartalskreditpläne gegenüber der Industriebankfiliale die vorgesehene Verwendung der Kreditreserve mitgeteilt wird. Bei nicht klärbaren Einwendungen seitens der Industriebankfiliale ist das Ministerium für Chemische Industrie zu informieren.

§ 10

Sicherung der Kooperation

Die Kooperationslieferungen für die Sicherung strukturbestimmender Haupterzeugnisse sind vorrangig zu erfüllen; die Stabilität der Kooperationskette ist laufend zu kontrollieren.

§ 11

Berichterstattung

(1) Zur Durchsetzung dieser Anordnung sind von den Generaldirektoren bzw. dem Hauptdirektor des Staatlichen Chemie-Kontors kontrollfähige Maßnahmen zur effektiven Gestaltung der Material- und Vorratswirtschaft auszuarbeiten und mit den Industriebankfilialen abzustimmen. Gleichzeitig sind den unterstellten Betrieben auch die Vorgaben über die Entwicklung der Umlaufmittel zu erteilen.

(2) Über den erreichten Stand bei der Durchführung dieser Maßnahmen sowie über die planmäßige Entwicklung der neu ermittelten Planbestände in Auswertung auch der Erkenntnisse aus der Generalinventur und Umbewertung der materiellen Umlaufmittel ist dem Minister für Chemische Industrie durch die Generaldirektoren zu berichten.

§ 12

Ordnungsstrafbestimmung

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 MDN kann bestraft werden, wer als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines wirtschaftsleitenden Organs oder eines Betriebes vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Anordnung verstößt, sofern sich nicht ein Disziplinarverfahren als geeigneter erweist.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister für Chemische Industrie.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

§ 13

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. April 1967

Der Minister
für Chemische Industrie
W y s c h o f s k y